INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013

3. Sitzung des gemeinsamen Begleitausschusses

27. Februar 2008 in Kempten

PROTOKOLL[1]

Protokollerstellung: GTS für INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013, Manuela Brückler
Salzburg, 12.03.2008 und 2.4.2008

Sitzungsvorsitz: Österreich
Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

TOP 1: Begrüßung und Einleitung durch den Vorsitzenden

SCHRÖTTER begrüßt die Anwesenden, insbesondere den neuen Vertreter der Europäischen Kommission, Herrn Olivier BAUDELET, der Frau KOTKOWSKA als zuständigen Desk officer ablöst, und stellt Klaus DIENDORFER als neuen Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde vor. Als neuer Mitarbeiter des BStMWIVT ist Manuel RIMKUS erstmalig anwesend, welcher von EHELECHNER vorgestellt wird.

SCHRÖTTER weist darauf hin, dass der BA gemäß Geschäftsordnung dann beschlussfähig ist, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden nur durch die anwesenden Mitglieder gefasst. Seitens einiger BA-Mitglieder (Gleichbehandlungsbeauftragte, BMWA, BStMUGV), die sich für die Sitzungsteilnahme entschuldigt haben, sind kurzfristig schriftliche Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden durch die VB bei den einzelnen Projekten vorgebracht und in die Entscheidungsfindung mit einbezogen. Es besteht Einvernehmen, dass in Hinkunft schriftliche Stellungnahmen, die per Fax oder Email am Tag der Sitzung übermittelt werden, nicht behandelt werden können. Im Falle der Verhinderung müsste der nominierte Stellvertreter bei der Sitzung teilnehmen, um Stellungnahmen direkt bei der Sitzung einzubringen. Schriftliche Stellungnahmen zu Projekten durch BA-Mitglieder müssen mindestens 5 Arbeitstage vor der BA-Sitzung beim GTS eingelangt und dann an die BA-Mitglieder übermittelt werden, um sie in die Entscheidungsfindung bei der Sitzung einfließen lassen zu können.

TOP 2: Protokoll der 2. BA-Sitzung

Zum Protokoll der 2. BA-Sitzung werden keine weiteren Anmerkungen vorgebracht. In der Folge wird das Protokoll vom BA angenommen.

[1] Die Anmerkungen zum Protokoll, die innerhalb der Stellungnahmefrist beim GTS eingebracht worden sind, sind durch grüne Schriftfarbe gekennzeichnet.

TOP 3: Bericht zur Arbeitsgruppe Programmstart/Subarbeitsgruppen

Förderfähigkeitsregeln

DIENDORFER präsentiert die Förderfähigkeitsregeln (FFR), die im Zuge eines Abstimmungsprozesses in der Arbeitsgruppe Programmstart (AGPS) erst kürzlich finalisiert und nun dem BA als Tischvorlage verteilt wurden. Die Förderfähigkeitsregeln werden Bestandteil der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VKS) sein und müssen daher durch die Prüfbehörde genehmigt werden (sie wurden vorab mit der Bitte um Stellungnahme bereits an die Prüfbehörde geschickt). In der Zwischenzeit ist ein Vermerk des BStMWIVT EU/P eingegangen (siehe Beilage 2-2).

Folgende Änderungswünsche bzw. Kommentare werden noch genannt:

Artikel 1.4b): Streichen des Klammerausdrucks

Artikel 2.5 Buchstabe k): "im engeren Sinn" wird gestrichen

> Buchstabe l): Neue Änderung zum Thema Gemeinkosten, dazu Information der VB:
>
> Aufgrund der geltenden Rechtsmeinung der Kommission muss die Formulierung ersatzlos gestrichen werden (siehe Beilage 1 – Email EK Stellungnahme Dirk Peters 13. Dezember 2007)
>
> Buchstabe q)[2:] Einmalige Veranstaltungen ohne nachhaltige Wirkung. Dazu folgende Anmerkung des BA: Der gegebene Spielraum bedingt eine projektbezogene Beurteilung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der grenzüberschreitenden Wirkung.

Artikel 2.6 (2) In Bayern ist die Förderung der Personalkosten unter Anwendung des Besserstellungsverbots gem. Nr. 1.3 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beurteilen (siehe Beilage 2-3).

Zu Artikel 2.7 Absatz (1) merkt SALLETMAIER an, dass die Reisekosten nicht unbedingt nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften für öffentlich Bedienstete abgerechnet werden müssen, deren Sätze allerdings diese nicht überschreiten dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die FFR auch für Einzelprojekte des ~~Dispositions~~Kleinprojektefonds gelten.

Die **Beschlussfassung der Förderfähigkeitsregeln** durch den BA erfolgt im Zuge des Protokollverfahrens (siehe Beilage 2-1). Die Mustervorlagen, die in den Anhang der FFR kommen, werden bis spätestens zur Erstellung der ersten EFRE-Förderverträge erarbeitet und abgestimmt.

Projektprüfung:

DIENDORFER erläutert den Weg der Antragstellung in 2 Stufen (Projektidee und Antragsformular - siehe Beilage 3 Folie 5) sowie den Prüfablauf und stellt die drei Prüfbögen (Formalcheck durch das GTS, Stellungnahmen der RKs, zusammenfassende Prüfung durch die LP-RK) vor, mit denen die Prüfung für jedes einzelne Projekt dokumentiert wird.

Das Projektblatt dient als Informationsgrundlage für die dem Begleitausschuss vorgelegten Projekte. Alle enthaltenen Informationen stammen aus dem Projektantrag sowie aus der zusammenfassenden Projektprüfung. Die auf dem Projektblatt ausgedruckten Inhalte werden noch geringfügig geändert (siehe Beilage 4). Falls BA-Mitglieder noch darüber hinausgehende Änderungs- oder Ergänzungswünsche haben sollten, sind diese dem GTS zu übermitteln.

[2] Durch den Wegfall von Buchstabe l) wird Buchstabe r) zu Buchstabe q).

Verwaltungsvereinbarung:

In der Verwaltungsvereinbarung sind die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Regeln und Abläufe im Programm, Haftungsfragen sowie die Handhabung für Rückforderungen dargelegt. Sie wird durch die Vertreter der Mitgliedsstaaten unterzeichnet. SCHRÖTTER berichtet über den Abstimmungsprozess der Verwaltungsvereinbarung. Zeithorizont für die Unterzeichnung ist Ende Mai 2008. Er weist darauf hin, dass noch keine EFRE-Verträge durch die Verwaltungsbehörde ausgestellt werden können, solange die Verwaltungsvereinbarung nicht unterzeichnet ist. Die Lead-Partner der bis dahin bereits genehmigten Projekte werden mit einem Schreiben der Verwaltungsbehörde über die BA-Entscheidung sowie die verzögerte Erstellung der EFRE-Verträge informiert.

TOP 4: Annahme der Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Projekte

Gemäß Artikel 65 der VO (EG) Nr. 1083/2006 müssen die Kriterien für die Projektselektion innerhalb von 6 Monaten nach OP-Genehmigung durch den BA beschlossen werden. SCHRÖTTER erläutert, dass die Projektselektionskriterien bereits im Operationellen Programm, Kapitel 14.2 enthalten sind und darüber hinaus zwischenzeitlich keine Änderungen dieser Kriterien vorgenommen wurden.

Beschluss: Der Begleitausschuss nimmt die Kriterien für die Auswahl der konfinanzierten Projekte einstimmig an. Als zusätzliche Regelungen werden die Förderfähigkeitsregeln im Rahmen des Protokollverfahrens durch den BA beschlossen (siehe TOP 3).

BAUDELET merkt an, dass eine formelle Information der EK (per Brief, nicht SFC) über den BA-Beschluss der Projektselektionskriterien durch die Verwaltungsbehörde erforderlich ist. Dies wird durch die VB zugesichert.

TOP 5: Projektgenehmigungen inkl. Beschluss über die Vergabe der EFRE-Mittel zu den eingereichten Projekten

Zum Thema Projektgenehmigungen hält SCHRÖTTER vorab fest, dass EFRE-Verträge erst unterzeichnet werden, wenn:

- die Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet ist.
- die vorgenommene Projektbewertung anhand der gemeinsamen Projektprüfbögen formell mit positivem Ergebnis dokumentiert wurde und
- die Förderfähigkeitsregeln durch den BA im Zuge des Protokollverfahrens zu dieser BA-Sitzung angenommen wurden.

Neben den Förderfähigkeitsregeln gibt es die Möglichkeit im BA weiterführende Grundsätze für Projektgenehmigungen festzulegen (z.B. betreffend beihilfenrelevante Förderungen, zeitliche Beschränkung von Projekten etc). Diese Grundsätze müssen durch den Begleitausschuss einstimmig beschlossen werden und werden in der Folge im Implementierungshandbuch (IHB) festgehalten. Dadurch werden diese auch für potentielle Projektträger zugänglich und anwendbar.

Der BA hält folgende Grundsätze fest:

Grundsatz 1: Förderungen, die primär einzelbetriebliche Interessen betreffen, sind im Sinne des Programms nicht förderfähig. Sofern es sich um beihilfenrechtliche relevante Projekte handelt, muss der Schwerpunkt auf der Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen liegen und

die grenzüberschreitende Wirkung des Projekts auf die gemeinsame Region nachweislich im Vordergrund stehen.

Grundsatz 2: Projekte sollten grundsätzlich keine längere Laufzeit als 3 Jahre haben.

Grundsatz 3: Fonds zur Durchführung kleinerer Projekte werden ~~grundsätzlich~~ nur durch Euregios ~~oder ähnliche Organisationen~~ durchgeführt.

Projektgenehmigungen:

Die dem BA vorgelegten Projekte werden durch die jeweils zuständige LP-RK vorgestellt. Die Projektprüfung erfolgte anhand der im OP angeführten Kriterien für die Auswahl von Projekten. Da die Muster Stellungnahmebögen der RKs bei dieser ersten Projektantragsrunde noch nicht verfügbar waren, werden die projektbeteiligten RKs um ihre mündliche Stellungnahme zum jeweiligen Projekt gebeten. Die schriftliche Dokumentation der Projektprüfung wird vor Ausstellung der EFRE-Verträge nachgeholt. Sollte eine derartige Projektprüfung zu einem negativem Ergebnis führen, so wird kein EFRE-Vertrag ausgestellt und ist das Projekt abermals dem BA vorzulegen.

Dem Protokoll liegt eine **Projektliste** (siehe Beilage 5) einschließlich der Festlegungen sowie der Empfehlungen des gemeinsamen Begleitausschusses bei. Auflagen oder ergänzende Kommentare zu einzelnen Projekten sind darin enthalten.

Zusätzlich zu den in der Projektliste aufgeführten Anmerkungen oder Auflagen werden zu folgenden Projekten Erläuterungen festgehalten:

Projekte der Technischen Hilfe und Euregio-Projektförderung:
TH-Projekte und die Euregio-Projektförderung werden nicht dem 20%-Gebiet bei der EFRE-Mittelaufteilung angerechnet, da diese Projekte großteils im unmittelbaren Grenzraum wirken.
Euregio-Projektförderung:
Für den Projekttitel sollte folgendes einheitliches Namensschema verwendet werden: *"Euregio Projektförderung Name-xyz 2008-2009"*

~~Dispositions-~~Kleinprojektefonds generell:

Da es auf bayerischer Seite keinen Beleihungsvertrag für die Euregios zur Abwicklung des ~~Dispositions-~~Kleinprojektefonds mehr gibt, müssen laut EHELECHNER die darin enthaltenen Regeln mit Rechten und Pflichten in den EFRE-Vertrag aufgenommen werden.

Beschluss (Grundsatz 4): Der BA kommt überein, dass von allen Euregios derselbe Modus zur Abwicklung des ~~Dispositions-~~Kleinprojektefonds angewendet werden muss und die entsprechenden Unterlagen abzustimmen sind.

Folgendes ist zu beachten:

- Die „Art. 19-Kriterien“ gelten auch auf der Kleinprojektebene.
- Die grenzüberschreitende Wirkung muss auf Ebene des Kleinprojekts erfolgen.
- 20%-Gebiete werden auf Kleinprojektebene mit berücksichtigt.
- für den Projekttitel sollte folgendes einheitliches Namensschema verwendet werden: *"~~Dispositions-~~Kleinprojektefonds Euregio Name-xyz 2008-2009".*
- Kosten auf Kleinprojektebene werden den Sachkosten zugerechnet.

- Die durch Kleinprojekte eingebrachte Kofinanzierung wird als Eigenmittel erfasst. Bei der Abrechnung erfolgt eine Unterscheidung im Hinblick auf nationale öffentliche und nationale private Mittel.

J00060 Freude am Unternehmen:

Bei diesem modulartig aufgebauten Projekt handelt es sich um kein Interreg-Projekt im üblichen Sinne, sondern vielmehr um ein eigenständiges Förderprogramm, um einzelbetriebliche Förderungen im gewerblichen Bereich abwickeln zu können. Dies würde einem neuen zusätzlichen Kleinprojektefonds gleichkommen, der allerdings nicht von einer Euregio verwaltet wird. Die grenzüberschreitende Wirkung des Projektes ist unter Berücksichtigung der Artikel 19 Kriterien nur bedingt gegeben. Die grenzüberschreitende Wirkung der Einzelprojekte ist nicht vorhanden. Diese Art der einzelbetrieblichen Förderung würde einen Präzedenzfall für vergleichbare Projekte im gesamten Fördergebiet darstellen.

Der BA lehnt den vorliegenden Projektantrag aus folgenden Gründen ab:

- Eine grenzüberschreitende Wirkung der Einzelprojekte ist ~~grundsätzlich~~ nicht gegeben.
- Eine einzelbetriebliche Förderung im gewerblichen Bereich wird vom Begleitausschuss wegen der Gefahr der Wettbewerbsverzerrung ~~grundsätzlich~~ abgelehnt. Diese Art der Förderung ist Aufgabe anderer EU-Programme, z.B. im Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.
- Weitere Dachprojekte über die Euregios hinaus ~~– insbesondere innerhalb eines Euregiogebietes –~~ sollen nach einem Beschluss des BA nicht gefördert werden. Dadurch würden weitere EU-Mittel vorab gebunden, es besteht die Gefahr einer Überlagerung und Doppelförderung und die dadurch entstehenden zusätzlichen Bewilligungsstellen würden das Verwaltungs- und Kontrollsystem über Gebühr belasten.
- Die nationale Kofinanzierung des Projektes ist ungeklärt.
- Das Projekt wird bereits aus anderen EU-Mitteln (im Bereich von Leader+ und des Regionalmanagements) finanziert. Eine Mehrfachförderung wird als problematisch angesehen.
- Der Projektträger ist nur bedingt geeignet für die Durchführung des Bildungsmoduls im Projekt.
- Die Konstruktion der Abwicklung des Projekts ist schwer ~~nicht~~ nachvollziehbar, die konkrete Zusammenarbeit der beiden Projektpartner (jeweils Leadervereine) ist schon auf Grund der großen räumlichen Distanz schwer vorstellbar ~~nicht feststellbar~~. Somit ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Projekt nicht ausreichend gegeben.
- Das Projekt würde einem Präzedenzfall im Hinblick auf das gesamte Fördergebiet des vorliegenden Programms sowie für weitere EU- und Landesprogramme bedeuten. Weitere Fälle könnten aber aufgrund der Mittelausstattung in dieser Maßnahmegruppe nicht finanziert werden.

J00052 Ehren.Sache, Volkskulturausbildung:

~~Das Projekt soll mit 30. April 2008 beginnen und~~ Die Projektlaufzeit ist auf 3 Jahre zu reduzieren.

J00049 Prognosemodelle aus Geländemodelldaten:

Die beteiligten RKs stimmen einer Reduktion der EFRE-Förderquote auf 50% zu, somit beträgt der genehmigte EFRE-Betrag € 980.000. Der Durchführungszeitraum ist auf 3 Jahre zu reduzieren.

J00061 EuRegionale Raumanalyse (EULE):

Bei diesem Projekt erhält der Lead-Partner in Salzburg nationale öffentliche Fördermittel aus Bayern. Die Kofinanzierungserklärungen liegen bis zur Ausstellung des EFRE-Vertrages vor. Statt der Ausgabenkategorie Nr. 11 ist die Kategorie Nr. 53 zu verwenden.

J00079 Bahn & Film-Erlebnis:

Bei diesem Projekt ist die Abweichung vom Grundsatz der maximalen Projektlaufzeit von 3 Jahren gerechtfertigt, da der Bau 3,5 Jahre benötigt. Die im Antrag angekreuzte Ausgabenkategorie sollte nochmals auf Sinnhaftigkeit überprüft werden – Nr. 59 wäre passender. Die RK Oberbayern weist darauf hin, dass die EFRE-Quote nicht exakt 60% beträgt, sondern der absolute EFRE-Betrag von € 388.434 vom BA genehmigt wird. Bei einer Kostenüberschreitung müssen mehr Eigenmittel eingebracht werden.

J00092 Dispositionsfonds Euregio ZWK 2008/2009:

Die Projektprüfung gem. Art. 16 erfolgt für die gesamte ARGE durch die RK Oberbayern. Die Budgetwirksamkeit der EFRE-Mittel wird im Verhältnis 50:50 auf die beteiligten RKs aufgeteilt.

J00090 Projektförderung Euregio ZWK 2008/2009:

Die Projektprüfung gem. Art. 16 erfolgt für die gesamte ARGE durch die RK Triol. Die Budgetwirksamkeit der EFRE-Mittel wird im Verhältnis 50:50 auf die beteiligten RKs aufgeteilt.

J00094 Intelligent Local Based Information (ILBI):

Laut HILGER werden hier die Personalkosten des Lead-Partners reduziert auf € 48.900, die Differenz wird den Sachkosten zugeschlagen.

J00015 Fit fürs Leben/Kompetent für den Beruf:

HILGER erläutert, dass nun ein geänderter Kostenplan vorliegt, da kein Personal vom Land Tirol verwendet wird, sondern externe Werkverträge vergeben werden. Die Gesamtkosten reduzieren sich um € 500.000 auf € 1.545.075, womit sich ein neuer EFRE-Betrag von € 927.045 ergibt. Weiters wird die Projektlaufzeit auf 3 Jahre reduziert. Die nationalen Kofinanzierungsmittel (außer Salzburg) sind als Eigenmittel zu deklarieren.

J00065 Euregio Via Salina 2008-2009:

Die Regio Kleinwalsertal trägt nur rd. € 3.000 bei und wurde deshalb nicht extra angeführt. Laut SCHRÖTTER soll sie trotzdem angeführt werden, da sie im ~~Dispositions~~Kleinprojektefonds aktiv beteiligt ist.

J00070 Einführung elektronische Gästekarte/Meldeschein:

Auf Grund der positiven Beurteilung aller involvierten RKs und der positiven Stellungnahme durch das BMWA sieht auch der BA das Projekt grundsätzlich positiv. Da jedoch noch einige Details (z.B. anteilige Anrechenbarkeit der Abschreibung von Investitionen im Projektdurchführungszeitraum) geklärt werden müssen, wird das Projekt vorerst zurückgestellt und soll bei der nächsten BA-Sitzung durch

den Lead-Partner vorgestellt werden. Auf alle Fälle muss die Projektlaufzeit auf 3 Jahre gekürzt werden.

J00106 Qualitätsoffensive Allgäu-Tirol:

Auflage: Genehmigung vorbehaltlich der Zustimmung der Bayerischen Tourismusmarketing (BTM) zur Verwendung der Marken im österreichischen Projektgebiet.

TOP 6: Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme

DIENDORFER stellt den Zeitplan für die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VKS) vor. Diese müssen bis zum ersten Zahlungsantrag bzw. spätestens binnen 12 Monaten nach OP-Genehmigung der EK vorgelegt werden. Bei verspäteter Einreichung stoppt der Zahlungsfluss aus Brüssel. Die Gliederung für die Beschreibung der VKS liegt bereits vor, in den nächsten Wochen werden die Inhalte (z.B. Prüfpfade, Organigramme, Stellenbeschreibungen etc.) durch die VB und die RKs erarbeitet. Da die Beschreibung der VKS durch die Prüfbehörde zu genehmigen ist und die Prüfbehörde einige Monate für das Compliance Assessment benötigt, soll der Endentwurf im Laufe des April 2008 fertig gestellt werden.

TOP 7: Allfälliges

SCHRÖTTER berichtet über die am 11.12.2007 in Wien stattgefundene Sitzung der Prüfbehörde, bei der sich die **Finanzprüfergruppe** konstituiert hat und die Vorgehensweise zur Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VKS) abgestimmt wurde.

Der **Kommunikationsplan** wurde auf Basis der offiziellen Stellungnahme der Kommission durch das GTS geringfügig ergänzt und am 11.02.2008 via SFC durch die VB neu eingereicht. Laut BAUDELET steht somit der offiziellen Genehmigung durch die Kommission nichts mehr im Wege (Anmerkung: In der Zwischenzeit ist das offizielle Genehmigungsschreiben mit Datum 18.02.2008 bei der VB eingelangt).

SCHRÖTTER berichtet, dass der **aktuelle Kontostand für das Programm** € 1.089.454,90 beträgt. Davon sind € 1.082.036,44 die erste Rate des Vorschusses. Die Differenz ist der Zinsertrag abzüglich Kapitalertragssteuer und Spesen. Die erzielten Zinserträge aus EFRE-Mitteln können als nationale öffentliche Kofinanzierungsmittel im Verlauf der Programmumsetzung angerechnet werden.

Termine:

~~Frist für Upload Projektanträge~~	~~**31.03.2008**~~
4. BA-Sitzung in Oberbayern	**27./28.05.2008**
FLC-Seminar für Prüfer	**30.06.2008**
Lead-Partner-Seminar	**01.07.2008**
5. BA-Sitzung in Salzburg	**Okt. 2008**
6. BA-Sitzung in Niederbayern (Süd)	**März 2009**
7. BA-Sitzung in OÖ (Schöneben)	**Juni 2009**

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Anwesenden für die Sitzungsteilnahme und engagierte Mitarbeit und beschließt die Sitzung um 16:15 Uhr.

Beilagen:

Beilalge 1: Email EK Stellungnahme Förderfähigkeit von Ausgaben

Beilage 2-1: Förderfähigkeitsregeln

Beilage 2-2: Vermerk BStMWIVT EU/P zu Förderfähigkeitsregeln

Beilage 2-3: Schreiben BStMF zum Besserstellungsverbot nach Nr. 1.3 ANBest-I/P

Beilage 3: PPT-Präsentation der BA-Sitzung

Beilage 4: Projektblatt-Muster

Beilage 5: Projektliste